

Mietinformationen

Die angegebenen Mietgebühren (außer Anhänger) beinhalten eine Vollkaskoversicherung. Die Selbstbeteiligung im Schadenfall beläuft sich auf: Gruppe 1-4 = 700,- € - Gruppe 7 = 1.000,- €

Beste Pflege und ständige Kontrolle der Fahrzeuge in eigener Werkstatt sichern Ihnen einen störungsfreien Verlauf Ihrer Fahrt!

Für alle Anmietungen gelten die Mietbedingungen und Geschäftsbedingungen, die im Folgenden aufgeführt sind.

Der Fahrer muss das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 Jahr im Besitz der Fahrerlaubnis sein. Alle Transporter und LKW sind mit Führerschein Klasse 3 bzw. C1 (Euro-Führerschein) zu fahren, die Fahrzeuge Gruppen 1 – 4 auch mit Führerschein Klasse B. Es besteht für die Fahrzeuge kein Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen. Bitte beachten Sie das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG).

| | |
|----------------------------|--|
| Reservierungen | - sind nur innerhalb einer Preisgruppe möglich, nicht für einen bestimmten Fahrzeugtyp! |
| Preise | - Die angegebenen Preise schließen KFZ-Steuer und Wartung ein. Bei längeren Anmietungen erfolgt Sondervereinbarung. |
| Zahlungsbedingungen | - Anzahlung in Höhe der voraussichtlichen Fahrzeugmiete plus Sicherheitsbetrag (mind. 150,- €). Rest- bzw. Rückzahlung bei Rückgabe des Fahrzeuges |
| Kraftstoff | - ist nicht in den Preisen enthalten. Die Fahrzeuge werden mit vollem Tank übergeben. Nachfüllung und Berechnung erfolgt bei Rückgabe des Fahrzeuges beim Vermieter |
| Versicherung | - Als Mieter haben Sie Haftpflichtversicherungsschutz bis 1.000.000,- € |
| Haftung | - Bei selbst verursachten und/oder allen anderen Schäden, die während der Mietzeit am Fahrzeug entstehen, haftet der Mieter in Höhe der Selbstbeteiligung lt. Fahrzeugklasse |

Die **Selbstbeteiligung** gilt für folgende Schäden:

1. Teilkaskoversicherung (TKV) für sog. Teilkaskoschäden: Feuer-, Diebstahl-, Glasbruch- und Wildschäden
2. Vollkaskoversicherung (VKV) für sog. Vollkaskoschäden: Alle Schäden, die während der Mietzeit am Fahrzeug entstehen. Die VKV beinhaltet die TKV. Haftungsausschluss und/oder Selbstbeteiligungsbeschränkung entfallen insbesondere bei grob fahrlässiger Verursachung des Schadens sowie bei Fahrten unter Alkohol-/Drogeneinfluss. Schäden, die durch Nichtbeachtung von Durchfahrtshöhen oder -breiten entstehen, sind ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Grundsätzlich wird bei Schäden eine Bearbeitungspauschale von 25,- € erhoben.

Fahrten in folgende Länder sind nach Rücksprache mit dem Vermieter erlaubt: Belgien – Dänemark – Finnland – Frankreich – Großbritannien – Italien – Irland - Luxemburg – Niederlande – Norwegen – Österreich – Portugal – Schweden - Schweiz – Spanien.

Alle Fahrten in oder durch nicht aufgeführte Staaten sind grundsätzlich verboten!

Geschäftsbedingungen

1. **Fahr- und Benutzungsberechtigung**

- a) Das gemietete Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln. Es darf nur vom Mieter selbst, dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer, den beim Mieter angestellten Berufsfahrern in dessen Auftrag, sowie von Familienangehörigen des Mieters gefahren werden. Voraussetzung ist immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens 1 Jahr. Das Fahrzeug darf nicht von Personen gefahren werden, die das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben oder weniger als 1 Jahr im Besitz der Fahrerlaubnis sind, sowie von Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen oder übermüdet sind.
- b) Das Fahrzeug darf nur in der Bundesrepublik Deutschland gefahren oder benutzt werden. Fahrten in oben aufgeführte erlaubte Länder nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters. Sollten uns Anhaltspunkte bekannt werden, dass sich das Fahrzeug in einem der nicht ausgeführten Länder befindet oder befand, erlischt jeglicher Versicherungsschutz und es erfolgt eine Anzeige bei der Polizei.
- c) Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

2. **Zahlung / Anzahlung**

Bei Anmietung des Fahrzeuges ist eine Anzahlung in Höhe des zu erwartenden Endpreises plus Sicherheitsbetrag (mind. 150,- €) zu leisten. Rest- bzw. Rückzahlung erfolgt bei Rückgabe des Fahrzeuges. Bei Rechnungsgestellung ist der Rechnungsbetrag spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von 5,- € erhoben. Der Verzugszins wird mit 3 % über dem Bundesbankdiskontsatz, mindestens aber 12 % jährlich berechnet. Wird bei Verzug des Mieters ein Rechtsbeistand oder Inkassobüro beauftragt, so hat der Mieter die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

3. **Mietpreise**

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste. Die Mietdauer und Fahrstrecke ist in Voraus festzulegen. Der Mietpreis wird bis zur Fahrzeugrücknahme berechnet. Die Rücknahme kann nur während der Geschäftszeit erfolgen. Erfüllt der Mieter die Voraussetzungen eines Sondertarifes nicht, ist der jeweils höhere Tarif zu zahlen. Dieser ist auch dann zu zahlen, wenn das Fahrzeug nicht vereinbarungsgemäß zurückgegeben oder sichergestellt wird.

4. **Mietdauer / Rückkehr**

Der Mieter hat die vereinbarte Mietdauer genau einzuhalten. Er darf das gemietete Fahrzeug nur **nach vorheriger Zustimmung** des Vermieters und der Vorauszahlung der entstehenden Miete weiter benutzen. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten erfolgen. Wird das Fahrzeug außerhalb dieser Zeiten auf dem Firmengelände abgestellt und die Fahrzeugpapiere und Schlüssel in unseren Briefkasten eingeworfen, so ändert das nichts an der Haftung des Mieters. Da heißt: Erst nach Abnahme des Fahrzeuges durch unsere Mitarbeiter während der Geschäftszeiten endet die Mietdauer und der Mietvertrag; für eventuelle Schäden bis zu diesem Zeitpunkt haftet der Mieter.

5. **Überwachung der Betriebssicherheit**

Der Mieter (Fahrer) ist verpflichtet, Ölstand, Kühlmittelstand und Reifenluftdruck laufend zu überwachen. Nach Ausfall der Kühlung, Gebläseausfall (wassergekühlte Motoren, Aufleuchten der Kontrolllampe, Keilriemen gerissen, Wasserverlust usw.) darf das Fahrzeug nicht mehr gefahren werden. Die Kontrollinstrumente sind laufend zu überwachen. Bei Überhitzungsschäden haftet der Mieter in vollem Umfang.

6. **Reparaturen und Wartungsarbeiten**

Werden Reparaturen oder Wartungsarbeiten notwendig, hat sich der Mieter vorher mit dem Vermieter in Verbindung zu setzen und dessen Weisung abzuwarten. Sollte das gemietete Fahrzeug aus irgendwelchen Gründen betriebsunfähig werden, so ist ein Schadensersatzanspruch des Mieters gegenüber dem Vermieter ausgeschlossen.

7. Fahrweise – Nutzung

Renn-, Trainings- und Testfahrten dürfen mit dem gemieteten Fahrzeug nicht durchgeführt werden. Wald-, Wiesen- sowie unbefestigte Wege dürfen nicht befahren werden. Bei extremem Glatteis darf das Fahrzeug nicht benutzt werden (Versicherungsschutz erlischt). Das Anschleppen, Abschleppen oder Anschieben anderer Fahrzeuge mit dem Mietfahrzeug ist verboten.

8. Fahrzeugpapiere und Schlüssel

Der Mieter hat Fahrzeugpapiere, Schlüssel und Zubehör sorgfältig aufzubewahren und nach beendeter Mietzeit unaufgefordert zurückzugeben. Für alle Kosten, die durch die Wiederbeschaffung abhandengekommener Papiere, Schlüssel sowie Zubehör entstehen, haftet der Mieter.

9. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist haftpflichtversichert mit 1 Million pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, jedoch mit einer Selbstbeteiligung des Mieters in Höhe von 500,- € + MwSt.

10. Verhalten bei Unfällen und/oder Beschädigungen

Bei Unfällen oder Beschädigungen aller Art ist sofort die Polizei zur Unfallaufnahme hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Schaden polizeilich aufgenommen wird. Der Vermieter ist sofort telefonisch zu verständigen. Beweismittel sind zu sichern und die Namen der Zeugen zu notieren, den Schuldigen oder Haftenden festzustellen und eine Unfallskizze anzufertigen. Die Versicherung des Unfallgegners mit Versicherungsschein-Nr., das amtliche Kennzeichen und die aufnehmende Polizeidienststelle sind zu notieren.

11. Haftung des Mieters bei Schäden – Haftungshöchstbetrag

a) der Mieter haftet – auch bei Begrenzung auf einen Haftungshöchstbetrag – für sämtliche Schäden und Verluste in unbeschränkter Höhe bei nachstehenden Ursachen: Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden auch von Erfüllungsgehilfen oder Fahrgästen. Bei Unfall infolge Glatteis oder Schneeglätte, Herausgetragenwerden aus einer Kurve. Bei Zusammenstoß durch falsches Überholen. Bei Auffahren auf ein anderes Fahrzeug. Überschlagen durch überhöhte Geschwindigkeit, Aufprall auf einen Baum oder eine Begrenzungsanlage, Nichtbeachten der Vorfahrt. Er haftet für alle durch das Ladegut entstandenen Schäden (z. B. schlechtes Verstauen, ungenügender Verschluss, falsche oder nicht vorhandene Ladungssicherung) sowie für alle Schäden an Aufbauten von LKS (Koffer, Kasten), die durch Nichtbeachten der Durchfahrtsbreite verursacht werden, sowie Verstöße gegen Absatz 7 oder 10 der Geschäftsbedingungen. Er haftet weiter bei Schäden die durch Alkohol- oder Drogenkonsum, bei Verkehrsunfallflucht, Beschädigung oder Verlust des Fahrzeuges, welches vorsätzlich oder grob fahrlässig, oder durch Personen, denen das Fahrzeug ohne Zustimmung des Vermieters überlassen wurde, herbeigeführt werden.

Die volle Schadenersatzpflicht – auch bei Herabsetzung der Selbstbeteiligung – trifft den Mieter auch dann, wenn bei Unfallschäden die Herbeiziehung der Polizei zur Unfallaufnahme unterlassen wird.

Die Wertminderung geht zu Lasten des Mieters. Der Rücktransport und die Bergung des Fahrzeuges erfolgen auf Kosten des Mieters nach Verständigung mit dem Vermieter. Außerdem haftet der Mieter für die entstehenden Abschleppkosten und den Mietausfall. Für die Festsetzung des täglichen Mietausfalls gilt mindestens eine Tages-Pauschalgebühr als vereinbart, soweit kein niedrigerer Schaden nachgewiesen wird.

- b) Soweit unter Punkt a) keine besonderen Schadensursachen genannt sind, kann der Mieter bei Unfällen durch leichte Fahrlässigkeit und sonstige Schäden oder Beschädigungen am Fahrzeug, gleich welcher Art und durch wen verschuldet, die während der Mietzeit am Fahrzeug entstehen, dass seine Haftung auf einen Höchstbetrag von 700,- € bei Fahrzeugen Gruppe 1 – 4, 1.000,- € bei Fahrzeugen Gruppe 7 und 3.000,- € bei Anhängern je Fahrzeug-Typ für die Reparaturkosten je Schadensfall begrenzt wird. Grundsätzlich wird bei Schäden eine Bearbeitungsgebühr von 25,- € + MwSt. erhoben.
- c) Die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht gemäß Absatz 11 a) entstanden ist, trifft den Mieter.

12. Regressansprüche des Mieters

Regressansprüche jeder Art, wie Ersatzfahrzeug, Verdienstaussfall usw. kann der Mieter nur geltend machen, wenn er grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters in den Grenzen seiner Beweislast nachweist.

13. Sollte einer oder mehrere Punkte des Vertrages nichtig sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Punkte oder gar des gesamten Vertrages zur Folge.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bremen.